

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0464/19

Titel

Unterstützung Benefiz Rugbyturnier vom 31. August bis 1. September 2019 in Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, das Anliegen insbesondere die Bereitstellung von Schlafplätzen zu unterstützen, z. B. in Schulen mit entsprechender Infrastruktur?

Es wäre rein theoretisch möglich, 100 Schlafplätze in der nahe gelegenen Schulsporthalle Mittelhäuser Straße zur Verfügung zu stellen. Eine darüber hinausgehende Anzahl kann nicht gewährleistet werden. Zum einen sind zu diesem Zeitpunkt keine Ferien mehr, so dass auch keine Bereitstellung von Unterrichtsräumen möglich ist. Weiterhin ist es erforderlich, sollte die Unterbringung der 100 Plätze in der Mittelhäuser Straße in Erwägung gezogen werden, dass durch den ESB die Nutzung für einen möglichen Punktspielbetrieb in dieser Sporthalle am betreffenden Wochenende untersagt wird.

2. Besteht die Möglichkeit, in Kooperation mit dem THW und der Feuerwehr (Ilversgehofen, im Bereich der Essener Straße (auf der Wiese SSV Nord), Schlafmöglichkeiten (Zelte) bereitzustellen?

Die Feuerwehr Erfurt verfügt im Katastrophenschutzlager nicht über Zelte die geeignet sind, um Schlafmöglichkeiten für den vorgesehenen Zweck herzustellen. Die Zelte der Feuerwehr Erfurt, die auf den Einsatzmitteln verlastet sind, dienen ausschließlich der Gefahrenabwehr - insofern schließt sich ebenfalls eine Anwendung für den beabsichtigten Zweck aus.

Eine Rückfrage beim Thüringer Landesverwaltungsamt bzgl. Zeltkapazitäten für diese Veranstaltung wurde ebenfalls abschlägig beschieden - die vorhandenen Zeltkapazitäten stehen ausschließlich für Einsatzzwecke zur Verfügung. Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass die Behörde nicht im Wettbewerb zum freien Markt auftreten darf.

Etwaige Möglichkeiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk liegen außerhalb der Einflussnahme der Feuerwehr Erfurt und sind durch den Veranstalter direkt bei dieser Organisation zu erfragen.

Abschließend ist festzustellen, dass es sich bei der Veranstaltung nicht um eine Maßnahme im Sinne des § 10 Abs. 6 ThürBKG handelt.

Anlagen

gez. Dr. Torben Stefani

Unterschrift Amtsleiter amt. A23

25.03.2019

Datum